Amtsblatt
für den Landkreis Uelzen

55. Jahrgang | 15. Juli 2026 | Nr. 12

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Satzung des Landkreises Uelzen über die Betreuung von Kindern während der Schulferien und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungssatzung) 70

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Anbindehaltung von Rindern 72

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Hansestadt Uelzen 72

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 73

1. Änderungssatzung zur „Satzung über Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bienenbüttel“. 74

Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2023 74

Bekanntmachung Außenbereichssatzung „Kollendorf-Süd“ Satzungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 BauGB 74

Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2026 75

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Satzung des Landkreises Uelzen über die Betreuung von Kindern während der Schulferien und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Kostenbeitragspflichtige
§ 3 Kostenbeiträge
§ 4 Anmeldeverfahren
§ 5 Fälligkeit des Kostenbeitrags
§ 6 Abmeldung, Rückerstattung des Kostenbeitrags
§ 7 Verpflegung
§ 8 Wegfall/Wechsel des Betreuungsortes
§ 9 Ermäßigung/Erlass des Kostenbeitrags
§ 10 Beförderung, Aufsichtspflicht
§ 11 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
§ 12 Haftung
§ 13 Datenschutz
§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landkreis Uelzen bietet ab dem 01.08.2026 gemäß § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) während der Schulferien eine Ganztagsferienbetreuung an. Die Ferienbetreuung wird in den Osterferien (2 Wochen), den Sommerferien (4 Wochen) und den Herbstferien (2 Wochen) angeboten.

(2) Die Ferienbetreuung steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Grundschulkindern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 mit Wohnsitz im Landkreis Uelzen zur Verfügung.
Ein Anspruch auf Betreuung besteht gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII im Schuljahr 2026/2027 zunächst nur für Kinder, die die erste Klassenstufe besuchen. Im Schuljahr 2027/2028 sind Kinder der Jahrgangsstufen 1 und 2, im Schuljahr 2028/2029 Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 3 und ab dem Schuljahr 2029/2030 Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 anspruchsberechtigt.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine Anmeldung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einer Woche (Montag bis Freitag).

(4) Für die Teilnahme an der Betreuung ist entsprechend den Regelungen dieser Satzung ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zu entrichten.

§ 2 Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig sind Personensorgeberechtigte, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

(2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der durch den Landkreis bestätigten Anmeldung zur Ferienbetreuung.

(2) Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung wird jeweils für eine ganze Woche (Montag bis Freitag) erhoben und beträgt 75,00 €/Platz, unabhängig von der Anzahl tatsächlich in Anspruch genommener Betreuungstage und unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen täglichen Betreuungszeit.

(3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Kostenbeitrag enthalten und gesondert in Höhe von 30,00 € an den Landkreis Uelzen zu begleichen. Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind separat zu zahlen und werden nach den

Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,65 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,60 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.

tatsächlich anfallenden Kosten durch die Betreuungsleitung oder die mit der Betreuung beauftragte Organisation abgerechnet.

§ 4 Anmeldeverfahren

(1) Über die Vergabe eines Platzes in der Ferienbetreuung entscheidet der Landkreis Uelzen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.
(2) Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens 6 Wochen vor Beginn des Betreuungszeitraums erfolgt sind. Die Anmeldung wird erst durch eine Bestätigung des Landkreises Uelzen wirksam.
(3) Eine Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt zunächst an die anspruchsberechtigen Grundschulkinder nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
(4) Soweit freie Kapazitäten bestehen, erhalten zunächst Geschwister der angemeldeten anspruchsberechtigten Grundschulkinder, die einen Schulkindergarten oder andere Jahrgangsstufen der Grundschule besuchen, bevorzugt einen Betreuungsplatz. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erfolgt anschließend eine Berücksichtigung weiterer zur Betreuung angemeldeter, nicht anspruchsberechtigter Grundschulkinder, aufsteigend nach Jahrgangsstufe und Alter der Kinder.
(5) Auch schulpflichtige, vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder können einen Betreuungsplatz erhalten, wenn freie Kapazitäten im jeweiligen Ferienprogramm zur Verfügung stehen.
(6) Ab dem Schuljahr 2029/2030 erfolgt die Zuteilung der Betreuungsplätze nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 5 Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die durch den Landkreis Uelzen bestätigte Anmeldung zur Ferienbetreuung ist bindend und begründet die Beitragspflicht.
(2) Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung und die Kosten für die Mittagsverpflegung sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anmeldebestätigung zu entrichten.

§ 6 Abmeldung, Rückerstattung des Kostenbeitrags

(1) Abmeldungen sind nur kostenfrei, wenn sie innerhalb der in § 4 Abs. 2 festgelegten Anmeldefrist für den vereinbarten Betreuungszeitraum beim Landkreis Uelzen eingehen.
(2) Im Fall der späteren Abmeldung eines Kindes von der Ferienbetreuung erfolgt die Erstattung eines bereits geleisteten Kostenbeitrags ausnahmsweise nur dann, wenn der infolge der Abmeldung freiwerdende Betreuungsplatz durch ein nachrückendes Kind aus dem Personenkreis der in § 4 Abs. 3 - 5 genannten Kinder belegt werden kann und die Abmeldung spätestens 14 Tage vor Beginn des vereinbarten Betreuungszeitraums erfolgt.
(3) Sofern ein Kind an der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht teilnehmen kann, besteht kein Anspruch auf Erstattung des geleisteten Kostenbeitrags.

§ 7 Verpflegung

(1) Getränke und Frühstück bringen die Kinder mit, sofern das jeweilige Ferienprogramm nichts Abweichendes regelt.
(2) Kinder, die zur Ferienbetreuung angemeldet sind, nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil.

§ 8 Wegfall/Wechsel des Betreuungsortes

(1) In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit einer Betreuung an einem anderen Standort als ursprünglich vereinbart. Hierunter fallen insbesondere behördliche Anordnungen, geringe Anmeldezahlen, unvorhersehbar hoher Erkrankungsstand bei den Betreuungspersonen, Wetterereignisse, Schäden oder erforderliche Baumaßnahmen am ursprünglich vereinbarten Betreuungsort.
(2) In den Fällen, in denen die Betreuung aus Gründen nach Abs. 1 an einem anderen Standort als ursprünglich vereinbart angeboten und dieser Standort für die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird, erfolgt eine ganz oder teilweise Erstattung des geleisteten Kostenbeitrags.
(3) Im Falle einer vorübergehenden Schließung der Ferienbetreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) erfolgt keine ganz oder teilweise Erstattung des geleisteten Kostenbeitrags.

§ 9 Ermäßigung / Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung sowie für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind und seinen Eltern nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.
Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II),
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

beziehen oder wenn die Eltern des Kindes

- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten im Übrigen die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB XII entsprechend.

§ 10 Beförderung, Aufsichtspflicht

(1) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung des Kindes zum Standort der Ferienbetreuung. Es erfolgt insoweit weder eine Organisation der Beförderung noch eine Erstattung von Fahrtkosten.
(2) Die Sorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Ferienbetreuung.

§ 11 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Sollten sich nach der Anmeldung und vor bzw. während der Ferienbetreuung Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) ergeben, sind diese Änderungen umgehend der Betreuungsleitung und dem Landkreis Uelzen mitzuteilen.

§ 12 Haftung

(1) Der Landkreis Uelzen übernimmt keine Haftung für Krankheit, selbstverschuldete Unfälle, Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen.
(2) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Landkreis Uelzen ist berechtigt, die unter Anwendung dieser Satzung erhobenen Daten zu verarbeiten und weiterzuleiten, damit die Ferienbetreuung für die Kinder organisiert und Kostenbeiträge erhoben werden können.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Uelzen, den 02.07.2026

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat
gez. (Dienstsiegel)
(Dr. Blume)

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Anbindehaltung von Rindern

Hiermit treffe ich die folgenden Anordnungen:

1. Hiermit wird die **ganzjährige Anbindehaltung** von Rindern untersagt. Es gelten die folgenden Fristen und Anforderungen:
   a.) Die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern ist innerhalb von 18 Monaten ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung und im Falle einer Mastrinderhaltung mit Rein-Raus-Verfahren mit Beendigung des aktuellen Mastdurchganges in ein anderes Haltungssystem umzustellen oder zu beenden.
   b.) Die Umstellung und gewählte Art des neuen Haltungssystems oder die beabsichtigte Aufgabe der Rinderhaltung ist über das Meldeportal des LAVES (https://laves-nexus.niedersachsen.de/anbindehaltung) innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich mitzuteilen.
   c.) Tiere dürfen ab sofort nicht neu in die ganzjährige Anbindehaltung eingestallt werden.

2. Hiermit wird die **kombinierte Anbindehaltung** (Anbindehaltung mit ganzjährig täglich mindestens zwei Stunden Zugang zu einem Auslauf, Laufhof oder einer Weide) von Rindern untersagt. Es gelten die folgenden Fristen und Anforderungen:
   a.) Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung (Übergangsfrist) ist über das Meldeportal des LAVES (https://laves-nexus.niedersachsen.de/anbindehaltung) schriftlich mitzuteilen, ob die kombinierte Anbindehaltung eingestellt werden soll oder beabsichtigt ist, die Anbindehaltung umzubauen und dazu, soweit erforderlich, ein Bauantrag eingereicht wurde.
   b.) Wird die Entscheidung nicht fristgerecht innerhalb der Übergangsfrist nach 2.a.) mitgeteilt, muss die kombinierte Anbindehaltung von Rindern spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beendet werden.
   c.) Soll die kombinierte Anbindehaltung von Rindern eingestellt werden, ist diese spätestens mit Ablauf von maximal fünf Jahren ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung zu beenden.
   d.) Soll die kombinierte Anbindehaltung umgebaut werden, muss dieser Umbau spätestens sieben Jahre ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung abgeschlossen sein (Umstellungsfrist).
   e.) Auf Antrag, der innerhalb der Umstellungsfrist von sieben Jahren nach 2. d.) zu stellen ist, kann im Einzelfall die Frist von bis zu sieben Jahren im Falle eines noch nicht abgeschlossenen Umbaus um bis zu zwei Jahre verlängert werden, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist.

3. Hiermit wird die **saisonale Anbindehaltung** (Anbindehaltung mit täglichem Weidegang von mehr als zwei Stunden während der Vegetationsperiode, im Allgemeinen von Mai bis Oktober) von Rindern und die **Anbindehaltung von männlichen Mastrindern, die nach Vollendung ihres sechsten Lebensmonats über maximal sechs Monate ihrer Lebenszeit angebunden gehalten werden** untersagt. Es gelten die folgenden Fristen und Anforderungen:
   a.) Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung (Übergangsfrist) ist über das Meldeportal des LAVES (https://laves-nexus.niedersachsen.de/anbindehaltung) schriftlich mitzuteilen, ob die saisonale Anbindehaltung von Rindern bzw. die Anbindehaltung von männlichen Mastrindern eingestellt oder beabsichtigt wird, die Anbindehaltung umzubauen und dazu, soweit erforderlich, ein Bauantrag eingereicht wurde.
   b.) Wird die Entscheidung nicht fristgerecht innerhalb der Übergangsfrist nach 3 a.) mitgeteilt, muss die saisonale Anbindehaltung von Rindern bzw. die Anbindehaltung von männlichen Mastrindern spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beendet werden.
   c.) Soll die saisonale Anbindehaltung von Rindern bzw. die Anbindehaltung von männlichen Mastrindern eingestellt werden, ist diese spätestens mit Ablauf von maximal fünf Jahren ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung zu beenden.
   d.) Soll die saisonale Anbindehaltung bzw. die Anbindehaltung von männlichen Mastrindern umgebaut werden, muss dieser Umbau spätestens sieben Jahre ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung abgeschlossen sein (Umstellungsfrist).
   e.) Auf Antrag, der innerhalb der Umstellungsfrist von sieben Jahren nach 3. d.) zu stellen ist, kann im Einzelfall die Frist von bis zu sieben Jahren im Falle eines noch nicht abgeschlossenen Umbaus um bis zu zwei Jahre verlängert werden, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist.

4. Alle anderen Formen der Anbindehaltung von Rindern als die unter den Nummern 2. und 3. genannten, insbesondere Anbindehaltungen mit Auslauf von weniger als zwei Stunden täglich, unregelmäßigem Weidegang oder Anbindehaltungen von männlichen Mastrindern, in der die männlichen Mastrinder nach Vollendung ihres sechsten Lebensmonats mehr als sechs Monate ihrer Lebenszeit angebunden gehalten werden, sind der ganzjährigen Anbindehaltung nach Nummer 1. gleichzustellen; die vorübergehende zeitlich eng begrenzte Fixierung von Rindern im Einzelfall beispielsweise für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sowie (Klauen-) Pflegemaßnahmen ist vom Verbot der Anbindehaltung ausgenommen. Höherrangiges Recht bleibt unberührt.

5. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen in den Nummern 1 b.) und c.), 2 a.) und 3 a.) wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

6. Androhung von Zwangsgeldern
   Für die Nichterfüllung der Mitteilungspflichten nach den Nummern 1 b.), 2 a.), und 3 a.) wird ein Zwangsgeld in Höhe von 300 Euro angedroht.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung ist auf der Internetseite des Landkreises Uelzen unter www.landkreis-uelzen.de in der Rubrik Landkreis Uelzen → Politik, Verwaltung, Wirtschaft → Verwaltung → Bekanntmachungen zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Uelzen zu richten.

Uelzen, den 01.07.2026

Dr. Björn Hoppenstedt
Erster Kreisrat

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Hansestadt Uelzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 29.06.2026 folgende 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Hansestadt Uelzen vom 19. November 2011 beschlossen:

Artikel I

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe erhalten:

1. die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher 75,- €,

§ 2

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,– €.

§ 3

§ 2 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

Unbeschadet des Absatzes 1 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,– € je Sitzung.

§ 4

§ 2 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

Es werden jedoch höchstens 25,– € je angefangene Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag erstattet.

§ 5

§ 2 Abs. 8 S. 2 erhält folgende Fassung:

Es werden jedoch höchstens 14,60 € je volle Stunde erstattet.

§ 6

§ 3 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Unbeschadet des § 2 erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in voller Höhe:

1. Die Stellv. Bürgermeisterin oder der Stellv. Bürgermeister 280,– €,
2. die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden
   2.1 ab 10 Fraktions- oder Gruppenmitglieder 230,– €,
   2.2 bis 10 Fraktions- oder Gruppenmitglieder 135,– €,
3. die Beigeordneten 105,– €.

§ 7

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,– € für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.

§ 8

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Unbeschadet der §§ 2 und 3 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister 110,– €,
2. die Stellv. Ortsbürgermeisterin oder der Stellv. Ortsbürgermeister 60,– €.

§ 9

§ 7 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ortsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,– € für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Hansestadt Uelzen vom 29.06.2026 tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Uelzen, den 29.06.2026

HANSESTADT UELZEN
Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 15.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

		2026	2027
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.107.000 €	1.118.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.522.700 €	1.453.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.028.400 €	1.044.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.437.000 €	1.368.000 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	55.000 €	0
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	420.000 €	700.000 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	147.000. €	500.000 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	24.900 €	39.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investi-tionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 147.500 € (2026) bzw. 500.000 € (2027) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2026 auf 171.000 € und für 2027 auf 174.000 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
	b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	286 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

Bad Bevensen, den 24.03.2026

(Feller)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß §114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKom-VG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Barum während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und §122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie §111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. §15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 29.04.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/02 (2026/2027) erteilt worden.

Bad Bevensen, 29. Juni 2026

Feller
Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung zur „Satzung über Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bienenbüttel“

Aufgrund des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 332 und 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 Abs.1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9-.	Gerätewart und -beauftragter	
	a) Ortswehr mit Grundausstattung	20,00 €
	Für Prüfung je Fahrzeug einmal jährlich	82,50 €
	b) Ortswehr als Stützpunkt	
	Bis 3 Fahrzeuge mit zwei Beauftragten	30,00 €
	Über 3 Fahrzeuge mit drei Beauftragten	30,00 €

§ 2

Der § 1 Abs. 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

18.	Atemschutz	
	Leiter FB Atemschutz	30,00 €
	Atemschutzgerätebeauftragte	
	Bei Wehren bis zu 4 Atemschutzgeräte	10,00 €
	Bei Wehren bis zu 8 Atemschutzgeräte	20,00 €
	Bei Wehren bis zu 12 Atemschutzgeräte	30,00 €

§ 3

Der § 2 Abs. 7 entfällt.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1.4.2026 in Kraft.

Bienenbüttel, den 18.06.2026

Gez. Dr. Franke
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2023

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 den Jahresabschluss 2023 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat:

1. den Jahresabschluss 2023 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt,
2. beschlossen, den Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von **620.995,52 €** aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen,
3. beschlossen, den Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von **262.850,77 €** aus Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen.

Der Jahresabschluss kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des NKomVG in der Zeit vom **16.07.2026 bis 24.07.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1.12, eingesehen werden.

Termine zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch unter der Nummer 05823/980045 vereinbart werden.

Bienenbüttel, 03.07.2026

Im Auftrag
Heinz

Bekanntmachung Außenbereichssatzung „Kollendorf-Süd“ Satzungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Himbergen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2026 die Außenbereichssatzung „Kollendorf-Süd“ gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen tritt die Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

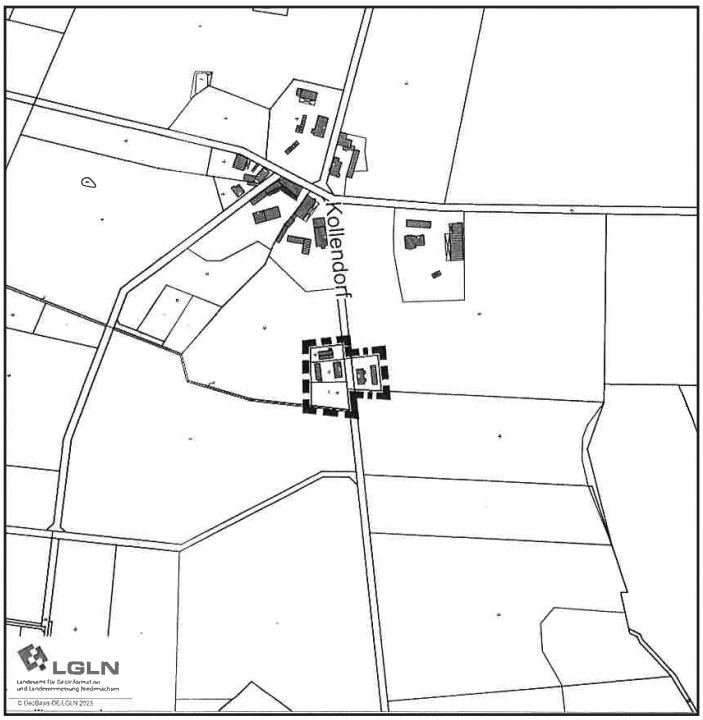

Auszug aus dem Übersichtsplan. Quelle der Kartengrundlage: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (2025), genordet

Die Außenbereichssatzung mit der Begründung kann von allen Interessierten bei der Gemeinde Himbergen, Bahnhofstraße 1, 29584 Himbergen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt der Außenbereichssatzung kann jedermann Auskunft verlangen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Himbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Außenbereichssatzung wird hingewiesen.

Himbergen, 23. Juni 2026

Quittenbaum
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Natendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Natendorf in der Sitzung am 15.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	901.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.017.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	882.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	966.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	215 v. H.
2.	Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000 Euro als unerheblich.

Natendorf, den 15.04.2026

(Elbers)
Bürgermeister

Verkündigung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 01.07.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/14(2026) erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zurzeit geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Natendorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Natendorf, 07.07.2026

Gemeinde Natendorf
(Elbers)
Bürgermeister